

DANIEL BOĆKOWSKI

## URTEILEN IM ZEICHEN VON HAMMER UND SICHEL

### DIE SOWJETISCHE RECHTSPRECHUNG IN DEN BESETZTEN OSTGEBIETEN DER ZWEITEN POLNISCHEN REPUBLIK (KRESY)

Mit der erzwungenen Annahme der sowjetischen Staatsbürgerschaft gerieten die Bürger der im September 1939 annexierten Gebiete der UdSSR in den Einflussbereich einer repressiven sowjetischen Gesetzgebung. Die neuen Machthaber forderten von den ihnen formal „untergebenen“ Bürgern bedingungslose Unterordnung, absoluten Gehorsam, die Befolgung sämtlicher Anordnungen und die Ächtung des polnischen Staates, der von der UdSSR als nicht existent betrachtet wurde.

Zur Verbesserung der neuen Verwaltung, zur wirksamen Bekämpfung der Kleinkriminalität, des Schwarzhandels und des Schmuggels war es nötig, in möglichst kurzer Zeit ein funktionierendes Gerichtswesen zu schaffen. Dieses Vorgehen hatte keinen repressiven Charakter. Die Rayon- und Bezirksgerichte wurden nicht nur benötigt, um Strafen für den illegalen Verkauf eines Kilogramms Zucker oder für Zusätzliche Strafen zur Arbeit zu verhängen. Es gab Zehntausende kleinerer Zivilsachen, zum Beispiel Erbschaftsfragen, die darauf warteten, entschieden zu werden. Außerdem hatte das Fehlen einer funktionierenden Rechtsprechung in den ersten Monaten der sowjetischen Besatzung zu einem immensen Anstieg der Kriminalität geführt, den die neu gebildeten Milizeinheiten nicht in Griff bekamen.

Die Schaffung gerichtlicher Strukturen in den Gebieten „Westweißrusslands“ und der „West-Ukraine“ erfolgte auf Grundlage der entsprechenden Artikel der Verfassung der UdSSR von 1936 sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1938. Den Grad an Unabhängigkeit des sowjetischen Gerichtswesens verdeutlicht am besten der folgende Kommentar: „Was die Linie betrifft, die der Richter bei seiner Rechtsprechung im Allgemeinen anzuwenden hat, so ist klar, dass sich diese Linie aus seinem Rechtsbewusstsein ableiten muss, das von den Prinzipien des Marxismus-Leninismus geprägt ist, wie sie in den Direktiven der Partei und in den politisch-rechtlichen Akten der Sowjetmacht formuliert sind. Selbstver-

ständlich wird sich kein Richter finden, der eine ‚Unabhängigkeit von diesen Prinzipien‘ anstrebt“.<sup>1</sup>

Ungeachtet seiner vorherigen Ausbildung konnte jeder volljährige Bürger Richter werden, der sich durch eine angemessene „bolschewistische Wachsamkeit“ auszeichnete. Die Anforderungen waren somit nicht besonders hoch; von den eingesetzten Richtern wurde im Wesentlichen erwartet, dass sie sich an die oben genannten Empfehlungen hielten. Den auf diese Weise instruierten Richtern assistierten Volksbeisitzer, die in der Regel über ähnlich hohe juristische Kompetenzen verfügten. Man kann davon ausgehen, dass die meisten von ihnen die sowjetische Gesetzgebung, auf deren Grundlage sie ihre in den meisten Fällen äußerst harten Urteile fällten, kaum oder gar nicht kannten.

Die grundlegende Instanz des Justizwesens in den annexierten Gebieten waren die Volksgerichte, die auf Rayonebene tätig waren. Die nächsthöhere Berufungsinstanz bildeten die Gerichte des Verwaltungsbezirks (*oblast*). Unabhängig von diesen Strukturen existierten Militärtribunale und Transportgerichte für den Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr. Die höchste Berufungsinstanz für Entscheidungen der Obersten Gerichte der Republiken sowie für Revisionen des Generalstaatsanwalts der UdSSR war das Oberste Gericht der UdSSR.

Richter und Beisitzer sollten von den Einwohnern ihres Rayons in allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Wahlen für drei Jahre, die Richter und Schöffen der höheren Instanzen (auf der Ebene des Verwaltungsbezirks) für fünf Jahre gewählt werden. Für die annexierten Gebiete wurde das Recht aufgehoben, die Richter und Beisitzer wählen zu dürfen, da die lokalen Behörden und das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten (NKVD) sich noch kein endgültiges Bild von den „Feinden des Volkes“ gemacht hatten. Somit entschieden die lokalen Parteiorgane über die Vergabe dieser Ämter.<sup>2</sup> Um die Arbeit der neuen Gerichte effektiver zu ge-

<sup>1</sup> WŁODZIMIERZ BONUSIAK, Polityka ludnościowa i ekonomiczna ZSRR na okupowanych ziemiach polskich w latach 1939–1941. „Zachodnia Ukraina“ i „Zachodnia Białoruś“, Rzeszów 2006, S. 131.

<sup>2</sup> Der Oberste Sowjet der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik entschied am 15.1.1940 über die Aufteilung des Verwaltungsbezirks Bialystok in Gerichtsrays. Es entstanden ein Verwaltungsbezirksgericht, 24 Rayongerichte und zehn Stadtgerichte (acht in Bialystok, eins in Lomża und eins in Grodno). Das zur Arbeit notwendige Personal stand jedoch erst im Februar und März 1940 zur Verfügung. Am 3.3.1940 informierte der Leiter des Volkskommissariats für Justiz im Verwaltungsbezirk Bialystok, Vasilij J. Kolesnev, das Verwaltungsbezirkskomitee, er habe ausreichend Personal um fünf Gerichte in Bialystok, eins in Bielsk und eins in Łomża zu besetzen. Staatsarchiv der Gesellschaftlichen Organisationen im Gebiet Grodno, Grodno (GAOOGO), 6196-1 / 739, Bl. 34-40. Vermerk Kolesnevs für den Sekretär des Verwaltungsbezirkskomitees Bialystok über die Organisation des Gerichtswesens, 3.3.1940.

stalten, delegierte das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Weißrusslands 110 Richter an die Gerichte in „Westweißrussland“. Ähnliche Maßnahmen ergriff die Parteführung in Kiev.

Bis zum 18. April 1940 wurden 32 Gerichte eingesetzt: vier in Bialystok, drei in Grodno, eines in Łomża und je ein weiteres in den anderen Rayons. Die endgültige Struktur des Gerichtswesens umfasste 48 Volksgerichte mit 2.293 Laienrichtern, von denen 2.812 im Januar 1941 gewählt worden waren. Unter ihnen waren (nach unvollständigen Angaben) 560 Weißen, 93 Russen, 739 Polen, 283 Juden und drei Personen anderer Nationalität. Die meisten (insgesamt 1.496 Personen) waren Kleinbauern und Knechte; 695 waren Arbeiter.<sup>3</sup>

Die Verwaltungsbezirks- und Rayongerichte verhandelten keine politischen Fälle, mit Ausnahme kleinerer Strafsachen, die ihnen vom NKVD übertragen wurden, wenn mit einer geringen Strafe zu rechnen war. Die übrigen politischen Fälle, wie der Vorwurf des Terrorismus, der Diversion oder der Spionage, kamen vor die Militärtribunale oder vor das Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR. Die meisten der vom NKVD vorbereiteten Anklagen wurden von den Sonderausschüssen des NKVD verhandelt. Diese Sonderausschüsse waren als Einzige befugt, Urteile in Abwesenheit des Angeklagten zu verhängen. Sie waren vor allem dann besonders effektiv, wenn es nicht gelungen war, genügend Beweise zusammenzutragen, obwohl die „Schuld“ des Angeklagten nach Ansicht der Sicherheitsorgane einwandfrei feststand.

Da die sowjetische Gesetzgebung als Hüter der sozialistischen Ordnung fungieren, das Staatseigentum schützen und jegliche Zu widerhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin sanktionieren sollte, war sie von Natur aus äußerst repressiv. Die vorgesehenen Strafen hatten nicht nur erzieherischen Charakter, sondern dienten auch der Eliminierung potenzieller und tatsächlicher „Volksfeinde“. Aus diesem Grund sollten sich die Richter und Volksbeisitzer bei ihren Urteilen nicht nur an den entsprechenden Artikeln des Strafgesetzbuches und den Dekreten der Partei orientieren, sondern auch am „sozialistischen Rechtsbewusstsein“, was im Prinzip bedeutete, dass alles rechtmäßig war, was dem Sozialismus und dem sowjetischen Vaterland diente, und alles rechtswidrig, was diesen schadete. Da Geständnisse für eine Verurteilung ausreichten, bestand das Hauptziel der Strafverfolgungsorgane darin, diese Geständnisse zu erwirken. Die Frage, ob die jeweilige Person die ihr vorgeworfene Straftat auch tatsächlich begangen hatte, war zweitrangig. Die Gerichte überprüften das zusammengetragene Material nicht, sondern verhängten gemäß den Vorgaben der Partei

---

<sup>3</sup> GAOOGO 6196-1 / 739, S. 455-481. Bericht Kolesnevs über den Zustand der Gerichte im Verwaltungsbezirk Bialystok 1940, o. D.

möglichst rasch die entsprechenden Urteile – darauf bedacht, sich nicht dem Vorwurf der Untätigkeit auszusetzen und damit der Gefahr, das Los jener zu teilen, die sie zuvor verurteilt hatten.

Die Staatsanwaltschaft hatte bereits im Dezember 1939 ihre Arbeit in den besetzten Gebieten aufgenommen, also noch vor Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgliederung. Am 17. Dezember ernannte der Generalstaatsanwalt der UdSSR die Staatsanwälte der Städte, Rayons und Verwaltungsbezirke. Auf der Grundlage entsprechender Verordnungen begann man mit der Einsetzung der Volksgerichte auf Verwaltungsbezirks-, Kreis-(Rayon-) und Stadtbezirksebene. Dem Verwaltungsbezirksgericht gehörten ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und zehn Mitglieder an. Die Rayongerichte bestanden für gewöhnlich aus drei Personen.

Im Januar 1940 beschloss man die Frage der Advokatur zu regeln. In sämtlichen Verwaltungsbezirken Westweißrusslands und der Westukraine wurden fünfköpfige Rechtsanwaltskollegien gebildet und mit zuverlässigen Genossen aus der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik (USSR) und der Weißenrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik (BSSR) besetzt. In der West-Ukraine waren dies 86 fest angestellte und 50 zeitlich befristet beschäftigte Juristen.<sup>4</sup> Alle Personen, die vor dem Einmarsch der sowjetischen Armee als Rechtsanwälte tätig gewesen waren, wurden gründlich überprüft. Die Rolle des Rechtsanwalts war im sowjetischen Rechtswesen – zur Verblüffung all jener, die nach der Überprüfung als Rechtsanwälte zugelassen wurden – das genaue Gegenteil ihrer bisherigen Tätigkeit. Im Grunde beschränkte sie sich auf die Bestätigung und Beglaubigung der vom Staatsanwalt vorgebrachten Vorwürfe und eventuell auf die Beantragung einer milden Strafe. Die Sowjetregierung erwartete von einem Rechtsanwalt, dass dieser einen Beitrag zur Erziehung seiner Mandanten leistete, ihnen die Grundlagen der Klassensolidarität vermittelte, den „Geist der sozialistischen Gesetze“ erklärte und die Gerichtsorgane dabei unterstützte, „die Schädlinge und Feinde der sowjetischen Ordnung zu bekämpfen und gleichzeitig die im Grunde ehrlichen, aber fehlgeleiteten und aus der Bahn geworfenen Individuen zu bekehren“.<sup>5</sup>

Am 22. April 1940 wies der Oberste Sowjet der UdSSR die Gerichte an, sämtliche Zivilsachen, die von polnischen Gerichten nicht abgeschlossen worden waren, fallen zu lassen und sich stattdessen auf jene Fälle zu konzentrieren, die nach dem neuen sowjetischen Recht zu entscheiden waren. Dadurch sollten die Gerichte entlastet werden. Eine weitere Maßnahme, die die Arbeit der Volksgerichte erleichtern und effizienter ge-

<sup>4</sup> BONUSIAK, Polityka ludnościowa, S. 134.

<sup>5</sup> ALBIN GLOWACKI, Sowieci wobec Polaków na ziemiach wschodnich II Rzeczypospolitej 1939–1941, Łódź 1998, S. 156.

stalten sollte, war ein Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10. August 1940, nach dem Strafsachen, die aus einer Anordnung zur Verschärfung des Arbeitsrechts resultierten, ohne Beisitzer verhandelt werden konnten.

Der erste größere „Effizienztest“ für die neuen Gerichte war die Umsetzung eines Beschlusses des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 26. Juni 1940 über die Einführung strafrechtlicher Konsequenzen für Arbeiter und Beamte bei schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin. Für das eigenmächtige Verlassen des Arbeitsplatzes war eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Monaten vorgesehen; unbegründetes mehr als 15-minütiges Zuspätkommen zur Arbeit wurde mit bis zu sechs Monaten Zwangsarbeit in dem Betrieb, in dem der Angeklagte arbeitete, geahndet – bei einer gleichzeitigen Reduzierung des Lohns auf 25 % des Ausgangsniveaus. Das Dekret sah außerdem die Einführung des Achtstundentages und der Siebenstagewoche mit freiem Sonntag anstelle der Sechstagewoche mit einem beweglichen Ruhetag vor.<sup>6</sup>

Fast unmittelbar nach diesem Erlass wurden die Gerichte geradezu mit Klagen überschüttet. Allein in Białystok wurden im letzten Julidrittel 421 Personen angeklagt, 273 wegen Zuspätkommens zur Arbeit und 28 Personen wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes verurteilt. 64 Strafsachen wurden zur Klärung weitergeleitet, in 54 Fällen eine erneute Verhandlung angeordnet. Neun Verfahren wurden eingestellt, 101 Verfahren waren noch offen.<sup>7</sup> Allein zwischen dem 10. und 20. Juli gingen bei Gericht 215 Klagen wegen Zuspätkommens ein.<sup>8</sup>

Es gab Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft sich weigerte, die Beschuldigten anzuklagen oder diese sogar vom Vorwurf des eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes oder des Zuspätkommens zur Arbeit freisprach, wenn diese zuvor nicht vom Parteikader mit dem Beschluss bekannt gemacht worden waren. Einer dieser Juristen – unter den sowjetischen Verhältnissen sicherlich eine Ausnahme – war der stellvertretende Staatsanwalt des Verwaltungsbezirks Baranowicze, Matvejew. Dieser entließ

---

<sup>6</sup> Nationalarchiv der Republik Belarus, Minsk (NARB), 4-21 / 1848, Bl. 46. Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26.6.1940 „Über die Einführung des Achtstundentags, der Siebenstagewoche und das Verbot des eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes“.

<sup>7</sup> NARB 4-21 / 85, Bl. 287-293. Bericht des Leiters der Abteilung für Organisation und Instruktion des Verwaltungsbezirkskomitees Białystok, Fedor K. Semenov, vom 17.7.1940 über die Ausführung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26.6.1940.

<sup>8</sup> NARB 4-21 / 92, Bl. 20-29. Bericht des Leiters des Volkskommissariats für Justiz im Verwaltungsbezirk Białystok V. J. Kolesnev für den Ersten Sekretär des Verwaltungsbezirkskomitees Semen S. Igaev, 27.7.1940.

einen Arbeiter aus der Haft, der sich verspätet hatte, weil ihm Schuhwerk fehlte, das er nicht kaufen konnte.<sup>9</sup>

Bis Ende Juli 1940 wurden im Verwaltungsbezirk Białystok 7.233 Personen wegen Verstößen gegen den „Beschluß vom 26. Juni“ festgenommen. Verhandelt wurden 4.529 Fälle wegen Zusätzkommens zur Arbeit und 985 wegen Verlassen des Arbeitsplatzes. 1.934 Personen wurden zu bis zu dreimonatiger Zwangsarbeite, 3.135 zu bis zu sechsmonatiger Zwangsarbeite verurteilt. 164 Personen erhielten bis zu zweimonatige und 821 bis zu viermonatige Haftstrafen.<sup>10</sup> Die Zahl der Verurteilungen und die Zahl der Gerichtsverfahren nahm in den folgenden Monaten ständig zu. Schuld daran waren weitere Dekrete, in denen die Strafen für die verschiedensten Vergehen verschärft wurden:

- Am 10. Juni 1940 erging ein Beschluss über die strafrechtliche Verfolgung von Mängeln in der Produktion und die Nichterfüllung des Plans; Betriebsleitern, Chefingenieuren und Qualitätskontrolleuren drohten Haftstrafen von fünf bis acht Jahren.
- Am 6. Juli 1940 wurde der Straftatbestand der Desertion neu definiert. Von nun an erfüllte eine 24-stündige unerlaubte Abwesenheit von der Truppe diesen Tatbestand. Bestraft wurde sogar ein mehr als zweistündiges eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst.
- Am 19. Juli 1940 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Traktor- und Mähdrescherfahrern der Maschinen-Traktoren-Stationen für das Verlassen des Arbeitsplatzes eingeführt.
- Am 10. August 1940 erließ das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR das Dekret „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für kleinere Diebstähle in Produktionsbetrieben und für Rowdytum“; entsprechende Vergehen wurden obligatorisch mit einjährigen Haftstrafen geahndet.
- Am 19. Oktober 1940 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Ingenieuren, Technikern, Meistern und qualifizierten Arbeitern eingeführt, die sich der Versetzung in einen anderen Betrieb widersetzen.
- Am 10. Dezember 1940 wurde die Strafmündigkeit für Verbrechen, die das Entgleisen von Zügen verursachen konnten, auf zwölf Jahre herabgesetzt.
- Am 9. April 1941 wurde die Strafe für das eigenmächtige Fahren mit Güterzügen auf bis zu ein Jahr Haft und für die eigenmächtige Betätigung der Notbremse in Zügen auf ein bis drei Jahre Haft verschärft.

---

<sup>9</sup> NARB 4-21 / 76, Bl. 22. Mitschrift der Beratungen des Parteikommittes des Verwaltungsbezirks und der Stadt Białystok, 19.8.1940.

<sup>10</sup> GAOOGO, 6196-1 / 739, Bl. 170.

- Am 13. Mai 1941 erging das Dekret „Über den Kampf gegen die Jugendkriminalität“, mit dem die Strafmündigkeit für andere Straftaten von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt wurde.<sup>11</sup>

Die zunehmenden Straftatbestände führten zu erheblichen Verzögerungen bei den Gerichten: Im Mai 1940 waren bereits tausende Verfahren anhängig. So wurde etwa die Effektivität der Gerichte im Verwaltungsbezirk Białystok in Strafsachen auf 59,8 % und in Zivilsachen auf 51 % geschätzt. Auch der Verlauf der Verfahren ließ einiges zu wünschen übrig. Das unberechtigte Festhalten von Zeugen und Beschuldigten bei kleineren Vergehen sowie das Verweigern eines Übersetzers (die Verhandlungen wurden auf Russisch, Weißrussisch und Ukrainisch abgehalten) unter dem Vorwand, die Zusammensetzung des Gerichts sei international genug, denn es beherrsche das Weißrussische, Ukrainische, Russische, Polnische, Deutsche und Jiddische, weswegen kein Übersetzer benötigt werde, war keine Seltenheit. Als schwerer Verstoß gegen die sozialistische Rechtsstaatlichkeit erwies sich auch die Entscheidung eines Richters im Rayon Łomża, der in einem Vermögensstreit um ein während der Mobilmachung beschlagnahmtes Pferd die Rechtsprechung der Zweiten Polnischen Republik anwandte.<sup>12</sup>

1941 verbesserte sich die Situation dahingehend, dass die Rückstände in Zivil- und Strafsachen nur noch wenige Wochen betragen. Zur selben Zeit „wählten“ die Verwaltungsbezirksräte ihre Richter. Die Wahlen der Beisitzer, bei denen, zumindest teilweise, die im Herbst 1940 begonnene pro-polnische Politik des Kreml berücksichtigt wurde, hatten einen positiven Einfluss auf die Wahrnehmung dieser Institution. Die Gerichte waren aufgrund ihrer eingeschränkten Befugnisse keine typischen Instrumente der Repression gegenüber den polnischen Einwohnern, was zweifellos der Grund dafür ist, dass sie in den Erinnerungen und Berichten aus jener Zeit praktisch nicht vorkommen. Aus den Statistiken geht hervor, dass es sich bei über der Hälfte der verhandelten Fälle um Zivilsachen handelte. Bei den vielen tausend Strafsachen darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass nur ein geringer Teil der Angeklagten damals wegen Widerstandshandlungen verurteilt wurde. Es gab zahlreiche Kriminalfälle (Raub, Diebstahl, Mord, Körperverletzung) und viele Verurteilungen wegen Wirtschaftsvergehen (Spekulation, Schwarzhandel, Schmuggel).

Der Festnahme und Inhaftierung, sei es aufgrund vorliegender Informationen, zufälliger Verhaftung oder Denunziation, folgten mehrmonatige, manchmal über ein Jahr dauernde Ermittlungen und Verhöre. Diese führten

---

<sup>11</sup> Istorija gossudarstwa i prawa Belorusskoj SRR, Bd. 2, Minsk 1975, S. 131-134.

<sup>12</sup> GAOOGO, 6195-1 / 90, Bl. 90-92. Bericht des Leiters der Abteilung des Volksgerichtes über die Arbeit der Gerichte im Verwaltungsbezirk Białystok 1940, 25.5.1940.

in der überwiegenden Mehrzahl zu Urteilen von drei, fünf, acht, in Ausnahmefällen sogar zehn Jahren Arbeitslager, die hauptsächlich von den Sonderausschüssen des NKVD verhängt wurden. Diese Gerichte, die ihre Urteile auf dem Verwaltungsweg in Abwesenheit des Angeklagten fällten, waren am 10. Juli 1934 gegründet worden. Der Vorsitzende der Sonderausschüsse war von Amts wegen der Volkskommissar des Inneren, aus dessen Mitarbeiterstab sich auch die übrigen Mitglieder der Ausschüsse rekrutierten. An den Sitzungen sollten zusätzlich der Generalstaatsanwalt der UdSSR oder dessen Stellvertreter sowie ein Vertreter des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei teilnehmen. Die Sonderausschüsse des NKVD waren berechtigt, Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren zu verhängen, durften jedoch keine Todesurteile aussprechen – diese blieben den Gerichten vorbehalten.<sup>13</sup>

Die verhängten Urteile bekamen die Verurteilten entweder noch im Gefängnis oder bereits im Straflager ausgehändigt. Strafsachen, welche die Befugnisse der Sonderausschüsse überstiegen, wurden von den Gerichten entschieden. Auch in diesen Fällen dauerte die Verhandlung in der Regel nur wenige Minuten, selbst wenn an deren Ende die Todesstrafe stand. Diese wurde jedoch in den seltensten Fällen vollstreckt. Zumeist wurde – manchmal sogar ohne Wissen des Verurteilten – ein Gnadengesuch gestellt, woraufhin die Strafe in einen langjährigen Lageraufenthalt (in der Regel zwischen 10 und 15 Jahren) umgewandelt wurde.

Wie aus sowjetischen Angaben hervorgeht, wurden während des gesamten Zeitraums der sowjetischen Besatzung 1.208 Personen zum Tode verurteilt – davon 267 von den Sonderabteilungen des NKVD für die Wehrbezirke Weißrussland und Kiev sowie 941 vom NKVD-Amt und von der Abteilung Verkehr des NKVD Westweißrusslands und der Westukraine. Außerdem gab es insgesamt 76 Haftstrafen über zehn Jahre, die höchstwahrscheinlich umgewandelte Todesurteile waren. Es ist jedoch nicht sicher, ob diese Strafen auch wirklich vollstreckt wurden.

Die polnischen Bürger wurden in den meisten Fällen nach dem „Sonderteil“ (§ 58) des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik aus dem Jahr 1936 verurteilt: konterrevolutionäre Verbrechen (Abs. 1), bewaffneter Aufstand oder Einfall bewaffneter Banden in konterrevolutionärer Absicht (Abs. 2), Unterhaltung von Beziehungen in konterrevolutionärer Absicht (Abs. 3), Unterstützung der internationalen Bourgeoisie (Abs. 4), Anstiftung eines fremden Staates zur Kriegserklärung gegen die UdSSR (Abs. 5), Spionage (Abs. 6), Untergrabung der staatlichen Wirtschaft, des Handels, des Verkehrswesens etc. (Abs. 7), Terrorismus (Abs. 8), Zerstörungsakte gegen Eisenbahnlinien, Kommuni-

<sup>13</sup> JACQUES ROSSI, *Spravočník po Gulagu*, Moskva 1991, S. 254-256.

kationsmittel etc. in konterrevolutionärer Absicht (Abs. 9), anti-sowjetische Agitation und Propaganda (Abs. 10), jegliche Tätigkeiten, die der Vorbereitung oder Begehung eines konterrevolutionären Verbrechens dienen (Abs. 11), Nichtanzeige eines geplanten oder begangenen konterrevolutionären Verbrechens (Abs. 12), Kampf gegen die internationale Arbeiterbewegung, sprich historische Konterrevolution (Abs. 13) und konterrevolutionäre Sabotage (Abs. 14).<sup>14</sup>

Darüber hinaus verurteilten die Sonderausschüsse des NKVD polnische Bürger wegen der sogenannten „Buchstabenverbrechen“: Verdacht auf Spionage (*Podozrenie v Špionaže*), Kontakte, die zum Verdacht auf Spionage Anlass geben (*Svjazi, Vedušcie k Podozreniju v Špionaže*), anti-sowjetische Agitation (*AntiSovetskaja Agitacija*), antisowjetisches Element (*Anti Sovetskij Èlement*), sozial gefährliches Element (*Social'no-Opasnyj Èlement*), sozial schädliches Element (*Social'no-Vrednyj Èlement*), besonders gefährliches Element (*obščestvenno Opasnyj Èlement*), Familienmitglieder eines wegen der oben genannten Verbrechen Verurteilten (*Člen Sem'i*).<sup>15</sup>

Es lässt sich nicht genau sagen, wie viele Zivilsachen und Kriminalfälle vor den Volksgerichten verhandelt wurden und mit welchen Urteilen sie endeten. Man kann jedoch ungefähr die Zahl der Personen angeben, die wegen „politischer“ Verbrechen verhaftet und verurteilt wurden. Nach Schätzungen russischer Historiker, basierend auf den zugänglichen Statistiken des NKVD, belief sich die Zahl der inhaftierten Personen während der sowjetischen Besatzungszeit bis Ende Februar 1941 auf ca. 92.500. Ausgehend von diesem Wert betrug die Zahl der Inhaftierungen bis Juni 1941 sicherlich nicht mehr als 110.000 Personen. Nach anderen Quellen wurden bis Ende Mai 1941 138.688 Personen inhaftiert. In dieser Statistik sind jedoch höchstwahrscheinlich auch Personen erfasst, die von einem Gefängnis in ein anderes verlegt und jedes Mal wieder erfasst wurden.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Voller Wortlaut des § 58 ebd., Teil 2, S. 489-498.

<sup>15</sup> Ebd., Teil 1, S. 40-43.

<sup>16</sup> Ob arestach v sapadnych oblastjach Belorussii i Ukrayiny v 1939–1941, in: Repressii protiv pol'jakov i pol'skich graždan, hg. v. A. E. GUR'JANOV, Moskva 1997, Schaubild 1, S. 97. Es handelt sich um eine Übersicht über die Bewegungen von Häftlingen in Westweißrussland und der Westukraine.

Tabelle 1: Zahl der Inhaftierungen in den östlichen Woiwodschaften der Zweiten Polnischen Republik während der sowjetischen Besatzung zwischen 1939 und 1941<sup>17</sup>

Zeitraum	Zahl der Inhaftierungen
1939	18.260
1940 Januar	2.213
Februar	4.982
März	6.278
April	5.350
Mai	6.009
Juni	8.530
Juli	12.258
August	3.501
September	1.0552
Oktober	3.535
November	3.181
Dezember	3.128
1941 Januar	2.177
Februar	2.546
Insgesamt:	92.500

Tabelle 2: Zahl der Inhaftierungen in den östlichen Woiwodschaften der Zweiten Polnischen Republik während der sowjetischen Besatzung zwischen 1939 und 1941 gegliedert nach Nationalitäten (andere Zählweise)<sup>18</sup>

Jahr	Sämtliche Inhaftierungen	Polen	Ukrainer	Juden	Weißrussen	Sonstige
1939	19.382	10.557 (54,5%)	3.033 (15,6%)	2.100 (10,8%)	2.489 (12,8%)	1.203 (6,2%)
1940	75.448	28.932 (38,3%)	15.599 (20,7%)	20.406 (27%)	4.580 (6%)	5.931 (7,8%)
1941	12.310	3.459 (28,1%)	5.554 (45,1%)	1.084 (8,8%)	1.022 (8,3%)	1.191 (9,6%)
Insge- samt	107.140	42.948 (40%)	24.186 (22,6%)	23.590 (22%)	8.091 (7,4%)	8.325 (7,7%)

<sup>17</sup> Ebd., S. 88.

<sup>18</sup> Ebd., S. 89.

Sieht man sich die verhängten Urteile genauer an, so fällt auf, dass es in den meisten Fällen um die Mitgliedschaft in einer konterrevolutionären Organisation (§ 58 Abs. 2, 4 und 11 StGB) – 18.924 Verurteilungen – und illegale Grenzüberschreitung (§ 59 Abs. 10 StGB) – 43.464 Verurteilungen – ging. 634 Personen wurden wegen Terrorismus (§ 58 Abs. 8 StGB), 315 wegen Zersetzung (§ 58 Abs. 9 StGB), 748 wegen antisowjetischer Propaganda (§ 58, Abs. 2, 3, 4, 5 und 11 StGB) und 87 wegen Zerstörung oder Beschädigung (§ 58 Abs. 7 und 14 StGB) verurteilt. 5.815 Urteile ergingen wegen konterrevolutionärer Agitation (§ 58 Abs. 10 und § 59 Abs. 7 StGB), 3.334 wegen Spionage für Deutschland, England, Frankreich, Rumänien, Polen, Lettland und andere Länder sowie wegen Vaterlandsverrats (§ 58 Abs. 1 ab, 2, 3, 5, 6 und § 193 Abs. 24 StGB) sowie 29.399 wegen diverser anderer Vergehen gemäß dem Strafgesetzbuch der RSFSR.<sup>19</sup> In den meisten Fällen lauteten die Urteile auf bis zu fünf Jahre Haft: Das traf auf 24.092 der 38.927 Urteile zu, die zwischen 1939 und 1941 von den Gerichten und Sonderausschüssen des NKVD verhängt wurden. 11.582 Personen wurden zu Haftstrafen zwischen 5 und 10 Jahren verurteilt.<sup>20</sup> Zu den übrigen Haftstrafen gibt es keinerlei Angaben.

Die Sowjetbesatzung Ostpolens ist in der kollektiven Erinnerung untrennbar verbunden mit den Repressionen der Okkupationsbehörden und Sicherheitsorgane gegen polnische Bürger. Über die Rolle des NKVD, die Erschießungen polnischer Offiziere, Polizisten und anderer Kriegsgefangener auf Beschluss des Politbüros der Kommunistischen Partei vom 5. März 1940 ist man gut unterrichtet, ebenso über die vier großen Deportationswellen zwischen 1940 und 1941 und über ihre rechtlichen Grundlagen. Doch kaum jemand stellt sich die Frage, wie die gewöhnliche zivile Rechtsprechung der UdSSR in den besetzten Gebieten funktionierte, wie sie in alltäglichen lokalen Streitfällen entschied, etwa bei Auseinandersetzungen um Land, kleineren finanziellen Streitigkeiten sowie gewöhnlichen Kriminalfällen und Wirtschaftsvergehen. Das Fehlen einer funktionierenden Rechtsprechung hatte in den ersten Monaten der sowjetischen Besatzung zu einem ungeheuren Anstieg der Kriminalität geführt, den die neu gebildeten Milizeinheiten nicht in den Griff bekamen.

---

<sup>19</sup> Ebd., Schaubild 9, S. 105.

<sup>20</sup> Ebd., Schaubild 13, S. 109.